

19. Wahlperiode

Schriftliche Anfrage

des Abgeordneten Björn Matthias Jotzo (FDP)

vom 20. Oktober 2022 (Eingang beim Abgeordnetenhaus am 21. Oktober 2022)

zum Thema:

Autobahnblockaden – Stand und Bilanz nach 9 Monaten

und **Antwort** vom 02. Nov. 2022 (Eingang beim Abgeordnetenhaus am 07. Nov. 2022)

Senatsverwaltung für Justiz,
Vielfalt und Antidiskriminierung

Herrn Abgeordneten Björn Matthias Jotzo (FDP)
über
den Präsidenten des Abgeordnetenhauses von Berlin

über Senatskanzlei – G Sen –

A n t w o r t

auf die Schriftliche Anfrage Nr. 19/13650
vom 20. Oktober 2022

über Autobahnblockaden – Stand und Bilanz nach 9 Monaten

Im Namen des Senats von Berlin beantworte ich Ihre Schriftliche Anfrage wie folgt:

1. Inwieweit behindern personelle Probleme, insbesondere Engpässe bei der Polizei Berlin, die Ermittlungen gegen Straßenblockierer?

- a. Wurde der Zustand vollständig behoben?
- b. Wenn ja, wann und wie?
- c. Aus welchen Abteilungen wurden Beamte für diese Aufgabe versetzt?

Zu 1.: Bei der Polizei Berlin gibt es keine Behinderungen von Ermittlungen im Sinne der Fragestellung.

2. Um wie viele Beschuldigte handelt es sich insgesamt?

- a. Wie viele der Beschuldigten sind mittlerweile Wiederholungstäter und wie oft haben sie wiederholt Straßen blockiert?
- b. Wie viele Verfahren sind derzeit anhängig?
- c. Wie viele Verfahren endeten mit einem Strafbefehlsantrag?
- d. Gegen wie viele Strafbefehle wurde Widerspruch eingelegt?
- e. Wie viele Verfahren wurden durch Freispruch erledigt? Aus welchen Gründen?
- f. Geht die Staatsanwaltschaft hier in die nächste Instanz? Mit welcher Begründung?
- g. Wie viele mündliche Verhandlungen haben stattgefunden?
- h. Wie viele Verfahren endeten mit einem Urteil?
- i. Wie viele Verfahren wurden eingestellt? Aus welchen Gründen?
- j. Wie viele Verfahren sind noch offen?
- k. Welche Art von Strafe wurde verhängt und in welcher Höhe? (z.B. 30-60 Sozialstunden)

- I. Inwieweit wurden Blockierer aufgrund der von ihnen selbst angekündigten Wiederholungen ihrer Taten wegen Wiederholungsgefahr in Gewahrsam genommen?

Zu 2.:

Vorbemerkung:

Die nachfolgenden Zahlen beziehen sich auf die Gesamtheit der Aktionen von Angehörigen der Aktionsgruppe „Letzten Generation“ und unterscheiden nicht zwischen Autobahnblockaden, Straßenblockaden im Innenstadtbereich oder sonstigen Aktionen. Bei der Polizei Berlin und der Staatsanwaltschaft Berlin werden jeweils keine Statistiken geführt oder recherchefähig Daten erhoben, die im Kontext der Blockadeaktionen der „Letzten Generation“ eine automatisierte Unterscheidung nach Aktionsformen der handelnden Personen ermöglicht.

Mit Stand vom 21. Oktober 2022 sind der Polizei Berlin im Kontext der Aktionen der „Letzten Generation“ insgesamt 343 Personen mit anhängigen Ermittlungsverfahren erfasst worden. Davon sind 182 Personen bei verschiedenen Aktionen wiederholt als Tatverdächtige erfasst worden. Wegen der weiteren Einzelheiten wird auf die nachfolgende Übersicht verwiesen.

Anzahl der Mehrfachtatbegehenden	Anzahl an teilgenommenen Aktionstagen
56	2
29	3
15	4
17	5
9	6
5	7
4	8
5	9
10	10
3	11
8	12
2	13
3	14
1	15
2	16
1	17
1	18
4	19
3	20
3	26
1	27
gesamt 182	

Quelle: POLIKS-Recherche vom 21. Oktober 2022

Mit Stand vom 21. Oktober 2022 sind bei der Polizei Berlin im Kontext der Aktionen der Gruppierung „Letzte Generation“ insgesamt 1.595 Strafanzeigen gefertigt worden.

Die Anzahl der seitens der Polizei gefertigten Strafanzeigen ist dabei nicht deckungsgleich mit den seitens der Staatsanwaltschaft Berlin geführten Ermittlungsverfahren, da in einem durch die Staatsanwaltschaft geführten Ermittlungsverfahren auch mehrere Strafanzeigen umfasst sein können.

Aus der Verfahrensstatistik der Staatsanwaltschaft Berlin ergeben sich mit Stand vom 25. Oktober 2022 zum Personenkreis „Aufstand der letzten Generation“ folgende Verfahrenszahlen einschließlich von Unbekannt-Verfahren und Ordnungswidrigkeitenverfahren:

Ermittlungsverfahren/Strafverfahren gesamt:	729
Strafbefehle:	241
Anklagen zum Jugendrichter:	2
Verbindungen zu weiteren Ermittlungsverfahren:	285
Einstellungen nach § 170 Absatz 2 StPO:	13
Einstellungen nach § 154 StPO:	46
Einstellungen nach § 154f StPO:	1
Abgabe an Ordnungswidrigkeitsbehörden:	2
Offene Ermittlungsverfahren:	139
Rechtskräftige Urteile:	4

Freisprüche sind bisher nicht bekannt. In einem Fall erfolgte durch das zuständige Gericht die Ablehnung des Antrags auf Erlass eines Strafbefehls. In diesem Verfahren hat die Staatsanwaltschaft Berlin sofortige Beschwerde eingelegt. Das Verfahren dauert an.

Darüber hinaus liegen derzeit im automatisierten Verfahren keine weiteren statistischen Daten im Sinne der Fragestellung (eingelegte Widersprüche, Anzahl der mündlichen Verhandlungen, ausgeworfene Rechtsfolgen, Ingewahrsamnahme nach angekündigter Tatwiederholung) vor.

3. Wird, nachdem die anfänglichen rechtlichen Schwierigkeiten nunmehr aufgeklärt sind und Routine Einzug hält, aufgrund der immer wieder gleichen und frischen Taten und der damit einhergehenden Einfachheit der Sachverhalte sowie klarer Beweislage und einer zu erwartenden Freiheitsstrafe von unter einem Jahr, das beschleunigte Verfahren in Zukunft in Betracht gezogen?

- a. Strafbefehlsverfahren werden in einfach gelagerten Fällen der leichten Kriminalität angewandt. Zu einer mündlichen Verhandlung kommt es nicht. Die Straßenblockierer werden also weder im beschleunigten Verfahren schnell abgeurteilt, noch müssen sie in den meisten Fällen vor einen Richter treten. Sie erhalten lediglich einen Brief mit ihrem Strafbefehl. Wie steht der Senat zu der Feststellung, dass es für einen resozialisierenden und präventiven Effekt sorgen könnte, wenn die Blockierer ein Gerichtsgebäude betreten und eine mündliche Verhandlung durchleben müssten?

- b. Wie lange haben Straßenblockierer - Verfahren im ersten Halbjahr 2022 durchschnittlich gedauert?
- c. Wie lange dauern Straßenblockierer - Verfahren im zweiten Halbjahr 2022 durchschnittlich?

Zu 3.: Die Verfahren sind weiterhin für die Besonderheiten des beschleunigten Verfahrens am Tempelhofer Damm - Bereitschaftsgericht - nicht geeignet. Eine Vorführung aus dem Polizeigewahrsam scheidet aus, da die Identität der Beschuldigten jeweils ohne weiteres feststellbar ist und keine Haftgründe vorliegen. Somit fehlt es an einer Grundlage, um die Beschuldigten bis zur Durchführung der Hauptverhandlung festzuhalten.

Auch ein beschleunigtes Verfahren nach §§ 417ff. Strafprozessordnung (StPO) wird mangels Vorliegen der gesetzlichen Voraussetzungen weiterhin nicht in Betracht gezogen. Die vorliegenden Sachverhaltskonstellationen sind nach wie vor nicht geeignet, als „einfacher Sachverhalt“ oder „klare Beweislage“ im Sinne von § 417 StPO bewertet zu werden. Die für eine Anklagereife notwendige sorgfältige Erfassung und Dokumentation des Sachverhalts sowie die durchzuführenden Ermittlungen sind zeitlich zu umfänglich und stehen entgegen. Außerdem sind - sofern keine geständige Einlassung erfolgt - in der gerichtlichen Hauptverhandlung voraussehbar umfangreiche Beweisaufnahmen erforderlich, was nach einhelliger Ansicht dem Sinn und Zweck des beschleunigten Verfahrens entgegensteht.

Eine veränderte Handhabung ist daher auch für die Zukunft nicht beabsichtigt.

Zu 3 a.: Die Frage erscheint hypothetischer Natur, da in nicht wenigen Fällen im hiesigen Verfahrenskomplex die Angeschuldigten Einspruch gegen den gerichtsseits erlassenen Strafbefehl einlegen und damit selber zielgerichtet eine mündliche Hauptverhandlung herbeiführen und sich dort für ihre Tat(en) verantworten müssen.

Zu 3 b. und 3 c.: Weder bei der Polizei Berlin noch auf Justizseite erfolgt eine statistische Erhebung von Daten im Sinne der Fragestellung.

4. Inwieweit wurden Rettungswagen durch das Blockieren von Straßen aufgehalten bzw. zeitweise an der Weiterfahrt gehindert?

Zu 4.: In der als Anlage beigefügten Auflistung der Berliner Feuerwehr sind alle bekannten Fälle aufgeführt, bei denen Rettungsfahrzeuge auf Sonderrechtsfahrten, also entweder auf dem Weg zur Einsatzstelle oder auf dem Weg von der Einsatzstelle in ein Krankenhaus unter Inanspruchnahme von Sonderrechten, blockiert wurden.

Wenn Hauptverkehrswege wie die Stadtautobahn durch Blockadeaktionen nicht passierfähig sind, hat dies systematische Auswirkungen auf das Vorankommen aller Rettungsmittel auch an den nicht direkt betroffenen Abfahrten und Kreuzungen, die häufig nicht gemeldet werden.

Vor dem 21. Juni 2022 wurden keine Einsätze mit Bezug auf Blockadeaktionen bei der Berliner Feuerwehr erfasst.

Die Zugehörigkeit zu einer bestimmten Gruppe von sogenannten Aktivisten ist nicht Gegenstand der statistischen Erfassung.

5. Wie viele Anzeigen wurden gegen Personen gestellt, welche gegen die Blockierer Straftaten verübten?

- d. Um welche mutmaßlichen Straftaten handelte es sich dabei (z.B. Körperverletzung bei dem Versuch, die Blockierer von der Straße zu ziehen)?
- e. Zu welchen Strafen kam es?
- f. Inwieweit blieben diese Taten im Rahmen der Rechtfertigung oder aus anderen Gründen straflos?

Zu 5.: Eine automatisierte Recherche im Sinne der Fragestellung sind der Polizei Berlin und der Staatsanwaltschaft Berlin nicht möglich. Eine Auskunft zu Anzahl und Ausgang solcher Verfahren kann daher nicht erteilt werden.

In der Regel wird bei derartigen Fällen geprüft, ob gegebenenfalls hinsichtlich der Tatbestände der Nötigung (§ 240 Strafgesetzbuch), der Körperverletzung (§ 223 Strafgesetzbuch) – selten auch der gefährlichen Körperverletzung (§ 224 Strafgesetzbuch) – und der §§ 8, 26 Absatz 1 Versammlungsfreiheitsgesetz Berlin (Störungsverbot, Gewaltanwendung zur Verhinderung oder Vereitelung der Durchführung nicht verbotener Versammlungen) ein Tatverdacht vorliegt.

Im Übrigen obliegt die strafrechtliche Bewertung eines Ermittlungsverfahrens der Staatsanwaltschaft Berlin anhand der jeweiligen konkreten Umstände des Einzelfalles, so dass hier keine verallgemeinernden Auskünfte erteilt werden können.

6. Das Bundesverfassungsgericht hat in seiner Entscheidung vom 21. Juni 1977 formuliert, dass das oberste Ziel des Strafsens sei, "die Gesellschaft vor sozialschädlichem Verhalten zu bewahren und die elementaren Werte des Gemeinschaftslebens zu schützen". Als Aspekte einer angemessenen Strafsanktion für begangenes Unrecht werden Schuldausgleich, Prävention, Resozialisierung des Täters, Sühne und Vergeltung bezeichnet.

- a. Inwieweit können die derzeit ausgesprochenen Strafen die Straßenblockierer die Gesellschaft vor ihrem sozialschädlichen Verhalten schützen?
- b. Welchen präventiven Sinn haben Sozialstunden und Geldstrafen, wenn die Täter im selben Atemzug ankündigen, sich wieder auf die Straße zu setzen?

Zu 6 a und b.: Ob sich eine Person im Rahmen der Beteiligung an Protestaktionen letztlich strafbar gemacht hat und wie hierauf angemessen zu reagieren ist, haben die Strafverfolgungsbehörden und unabhängige Strafgerichte im Wege eines nach rechtsstaatlichen Grundsätzen zu führenden Ermittlungs- und Strafverfahrens in jedem konkreten Einzelfall anhand des jeweiligen gesetzlichen Rahmens zu klären. Die Strafgerichte genießen hierbei ihre verfassungsrechtlich garantierte richterliche Unabhängigkeit, die auch seitens des Senats zu

wahren und zu akzeptieren ist. Dies gilt sowohl hinsichtlich der strafrechtlichen Würdigung als auch hinsichtlich der ausgeurteilten Rechtsfolgen. Der Senat sieht daher auch unter dem Gesichtspunkt der Gewaltenteilung als den deutschen Rechtsstaat tragendes Merkmal grundsätzlich davon ab, gerichtlich ergangene Entscheidungen zu bewerten.

Bei den im hiesigen Verfahrenskomplex bislang rechtlich in Betracht kommenden und abgeurteilten Delikten handelt es sich im Hinblick auf die jeweilige gesetzliche Straferwartung um solche des unteren Kriminalitätsspektrums. Im Rahmen der konkreten Strafzumessung sind zudem die in §§ 46 bis 51 des Strafgesetzbuches niedergelegten Strafzumessungsgrundsätze zu beachten, die in der höchstrichterlichen Rechtsprechung eine weitergehende Konkretisierung erfahren haben und dazu führen, dass insbesondere beim kumulativen Zusammentreffen von mehreren strafmildernden Umständen, wie etwa einem Geständnis oder einer Unbestraftheit der/s Angeklagten, rechtlich nachvollziehbar nur Strafen im unteren Bereich des gesetzlichen Strafrahmens ausgeurteilt werden.

Kommt das zuständige Gericht im Wege seiner freien richterlichen Beweiswürdigung wegen des Tatalters der oder des Angeklagten zu dem Schluss, dass Jugendstrafrecht anzuwenden ist, finden nach dem Jugendgerichtsgesetz weder die gesetzlichen Strafrahmen noch die für das Erwachsenenstrafrecht entwickelten Strafzumessungsgrundsätze Anwendung. Es gilt dann vielmehr der im Jugendgerichtsgesetz verankerte Erziehungsgedanke sowie die dort normierte Rechtsfolgenpalette, zu der auch die Erbringung von Arbeitsleistungen zählt. Von einer Bewertung der Zweckmäßigkeit von ausgeurteilten erzieherischen Maßnahmen sieht der Senat aus den bereits vorgenannten Gründen ab.

Berlin, den 2. November 2022

In Vertretung

Saraya Gomis
Senatsverwaltung für Justiz, Vielfalt
und Antidiskriminierung

Anlage: Übersicht Verzögerungen Rettungswagen durch Straßenblockaden

Datum	Alarmzeit	E-Nr.	Stichwort	Lage	Folgen
21.06.2022	08:26 Uhr	288	NT.	Verzögerung der Anfahrt durch festklebende Demonstranten auf der A111	verspätetes Eintreffen
23.06.2022	09:28 Uhr	413	NOTF. [FR7.]	Einsatzverzögerung aufgrund Klimaaktivisten	verspätetes Eintreffen
24.06.2022	13:44 Uhr	769	NOTF. [NA FR7.]	Verzögerung der Anfahrt durch Klimaaktivisten	verspätetes Eintreffen
04.07.2022	08:01 Uhr	279	NOTF. [FR7.]	Rettungswagen konnte Einsatzstelle nicht zeitgerecht erreichen	Alarmierung eines anderen Rettungswagens
04.07.2022	14:17 Uhr	835	NOTF. [NA REA. # ERSTHELFER.]	Verzögerung der Anfahrt durch Klimaaktivisten auf A100 Richtung Süd Höhe Anschlussstelle Spandauer Damm	verspätetes Eintreffen
04.07.2022	14:20 Uhr	842	NOTF. [FR7.]	Rettungswagen konnte Einsatzstelle nicht zeitgerecht erreichen wegen Blockade durch angeklebte Demonstranten, A100	Alarmierung eines anderen Rettungswagens
04.07.2022	14:29 Uhr	853	TH 1. + NOTF.	Einsatzverzögerung aufgrund Klimaaktivisten	verspätetes Eintreffen
11.07.2022	10:13 Uhr	406	NOTF. [NA FR7. # ARE.]	Einsatzverzögerung aufgrund Klimaaktivisten	verspätetes Eintreffen
14.10.2022	09:01 Uhr	296	NOTF [NA]	Einsatzverzögerung aufgrund Klimaaktivisten	verspätetes Eintreffen
19.10.2022	09:47 Uhr	364	NT D.	Einsatzverzögerung aufgrund Klimaaktivisten	verspätetes Eintreffen
19.10.2022	10:11 Uhr	403	NOTF [FR7]	Einsatzverzögerung aufgrund Klimaaktivisten	verspätetes Eintreffen
19.10.2022	10:35 Uhr	436	NOTF NA REA #Ersthelfer	Einsatzverzögerung aufgrund Klimaaktivisten	verspätetes Eintreffen
21.10.2022	15:56 Uhr	909	NT.	Einsatzverzögerung aufgrund Klimaaktivisten	verspätetes Eintreffen

21.10.2022	17:16 Uhr	1000	NT D.	Einsatzverzögerung aufgrund Klimaaktivisten	verspätetes Ein- treffen
26.10.2022	08:50 Uhr	328	NOTF. [STEMO.]	Aufgrund von Klimaaktivisten kein zeitnahes Eintreffen an der Einsatzstelle möglich.	verspätetes Ein- treffen
26.10.2020	10:45 Uhr	455	NOTF. [FR7.]	Aufgrund von Klimaaktivisten Anfahrt zum Krankenhaus mit Patient circa 1 Stunde.	verzögertes Ein- treffen im Krankenhaus
26.10.2022	10:57 Uhr	469	NT D. + TNA.	Eintreffzeit im Krankenhaus verzögert, aufgrund blockierter Stadtautobahn	verzögertes Ein- treffen im Krankenhaus

Legende zu den Einsatzstichworten:

- ARE.: Akute respiratorische Erkrankung
- FR7.: First Responder 7
- NT.: Notfalltransport
- NOTF.: Notfall
- NOTF NA.: Notfall mit Notarzt
- NT D.: Nottransport dringend
- REA.: Reanimation
- STEMO.: Stroke-Einsatz-Mobil. Fahrzeug zur Versorgung von Schlaganfallpatienten
- TNA.: Telenotarzt
- TH.: Technische Hilfe